

Rundschreiben 2008/14

Aufsichtsreporting – Banken

Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken

- Referenz: FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting – Banken“
- Erlass: 20. November 2008
- Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
- Letzte Änderung: 16. Oktober 2015 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
- Konkordanz: vormals EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ vom 24. November 2005
- Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 29, 39
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis}, 18, 23^{bis} Abs. 3
 BankV Art. 13, 31, 34, 35, 40
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. d, 14, 17, 34a Abs. 1
 BEHV Art. 23 Abs. 4, 28 Abs. 4, 29
 ERV Art. 7
 NBG Art. 14 Abs. 2, 16, 50
- Anhang 1: Bestandteile der Meldungen
- Anhang 2: Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen
- Anhang 3: Meldung der zehn grössten Schuldner

Adressaten																											
BankG			VAG			BEHG	FinfraG					KAG					GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X					X																					

I. Zweck	Rz	1–3
II. Erhebungskreis	Rz	4–6
III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen	Rz	7–15
IV. Zeitpunkt und Frist	Rz	16–19
A. Jahresabschluss	Rz	16–18
B. Halbjahresabschluss	Rz	19
V. Prüfung	Rz	20–21

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken, Effekthändler und Finanzgruppen der FINMA direkt oder indirekt über die Schweizerische Nationalbank (SNB) bzw. die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1*

Diese Informationen ermöglichen der FINMA, ein Rating- und Analysesystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorstichtagsvergleiche, Zeitreihenanalysen, Vergleiche zwischen einzelnen Banken, Effekthändlern und Finanzgruppen sowie innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die FINMA einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. 2*

Die Aufstellung der an einer Bank qualifiziert Beteiligten (Art. 13 BankV) bzw. der an einem Effekthändler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Aufsicht. 3*

II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effekthändler haben die jährlichen und halbjährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8, 10) und die jährliche Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) sowie die jährliche Meldung der zehn grössten Schuldner (Rz 13) auf Einzelbasis zu erstatten. 4*

Finanzgruppen melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting (Rz 9 und 11) und zur Meldung der zehn grössten Schuldner auf konsolidierter Basis (Rz 13), sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 34 und 35 BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung bzw. eine Teilkonzernrechnung zu erstellen oder 5*
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der FINMA oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Banken, Effekthändler und Finanzgruppen melden an folgende Adressaten: 7*

Meldung	Adressaten	
<ul style="list-style-type: none"> Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft 	8
<ul style="list-style-type: none"> Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft 	9
<ul style="list-style-type: none"> Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft 	10
<ul style="list-style-type: none"> Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft 	11
<ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen gemäss Anhang 2 	<ul style="list-style-type: none"> FINMA und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft 	12
<ul style="list-style-type: none"> Meldung der zehn grössten Schuldner auf Einzelbasis und konsolidierter Basis gemäss Anhang 3 	<ul style="list-style-type: none"> Banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft (Beilage zum Bericht über die Aufsichtsprüfung, FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“) 	13*

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die FINMA weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effekthändler – vermieden. 14

Banken und Effekthändler erstellen das Aufsichtsreporting auf der Basis ihres statutarischen Einzelabschlusses (FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“, Rz 5). 14.1*

Gemäss Art. 958d Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erfolgt die Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung verwendet, müssen gemäss Rz 73 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“, alle Werte in der Rechnungslegung zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Für das Aufsichtsreporting sind die in Schweizer Franken umgerechneten Werte massgebend. 14.2*

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf dem Gliederungsschema des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“. Diese Erhebungsformulare sind auch von Finanzgruppen zu verwenden, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anwenden (Rz 10 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“). Die Positionen der Konzernrechnung sind dabei sinngemäss den Positionen gemäss Erhebungsformularen zuzuordnen. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den reportingpflichtigen Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. 15*

IV. Zeitpunkt und Frist

A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8–9 sowie 12–13 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses 16* zu erstellen.

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann 17 die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern.

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Re- 18* gel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken, Effektenhändler und Finanzgruppen, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen.

B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10–11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses 19 einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern.

V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting, die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden 20* Beteiligungen sowie die Meldung der zehn grössten Schuldner sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ zu prüfen. Die Prüfgesellschaft kann sich ggf. auf Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung stützen.

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effektenhändlers 21* wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuzeigen und zu begründen.

Bestandteile der Meldungen

I. Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

A. Jährlich

- Bilanz (nach Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU201) 1*
- Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU202) 2*
- Eigenkapital-Analyse (nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates) (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU203) 3*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU204) 4*
- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken, überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU205) 5*
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Erhebung AUR_U / Formulare AU206A und AU206B) 6*
- Ergänzende Angaben - Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Erhebung AUR_UEA / Formular AU207) 7*
Meldepflichtig sind Banken und Effektenhändler, die den Grenzwert gemäss Rz 229 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ überschreiten. Banken der Kategorie 1 und 2 gemäss Anhang des FINMA-RS 11/02 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ sind auch ohne Grenzwertüberschreitung meldepflichtig.
- Erhebung von privilegierten und gesicherten Einlagen sowie der Deckungswerte (SNB-Erhebung AUR_UES / Formular AU208) 8*
- Kennzahlen (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU209) 8.1*

B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Erhebung AURH_U / Formular AUH201) 9*
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AURH_U / Formular AUH202) 10*

II. Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

A. Jährlich

- Bilanz (vor Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU301) 11*
- Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU302) 12*
- Eigenkapital-Analyse (vor Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU303) 12.1*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU304) 13*

Bestandteile der Meldungen

- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken, überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU305) 14*
 - Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Erhebung AUR_K / Formulare AU306A und AU306B) 15*
 - Ergänzende Angaben - Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Erhebung AUR_KEA / Formular AU307) 16*
Meldepflichtig sind Finanzgruppen, die den Grenzwert gemäss Rz 229 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ überschreiten. Finanzgruppen der Kategorie 1 und 2 gemäss Anhang des FINMA-RS 11/02 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“ sind auch ohne Grenzwertüberschreitung meldepflichtig.
 - Kennzahlen (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU309) 16.1*
- B. Halbjährlich**
- Halbjahresbilanz (SNB-Erhebung AURH_K / Formular AUH301) 17*
 - Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AURH_K / Formular AUH302) 18*

Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG oder von massgebenden Beteiligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 BEHV (auszufüllen durch die Bank oder den Effekthändler)

Dieses Formular ist alljährlich vollständig auszufüllen. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kennzeichnen. Für neue qualifiziert oder massgebend Beteiligte ist ein Beiblatt auszufüllen.

Bank oder Effekthändler:

Am Kapital der obgenannten Bank oder des obgenannten Effekthändlers über Fr. eingeteilt in (Anzahl)

.....	Namenaktien à nom.	Fr.....
.....	Inhaberaktien à nom.	Fr.....
.....	Partizipationsscheine à nom.	Fr.....
.....	Beitragsanteil (bei Personengesellschaften)	Fr.....

sind die nachstehend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen qualifiziert im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG oder von Art. 23 Abs. 4 BEHV beteiligt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Nach Kenntnisnahme der Strafbestimmung von Art. 45 Abs. 1 FINMAG haben wir dieses Formular und das Beiblatt ausgefüllt, und wir verpflichten uns, die FINMA über alle Änderungen hinsichtlich der qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligungen unverzüglich zu informieren (Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 Abs. 3 BEHV).

Ort und Datum:

Unterschriften:

Präsident oder
Vizepräsident

Mitglied der
Geschäftsleitung

Beilage: Beiblatt

Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

„Beiblatt“ zur Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen oder massgebenden Beteiligungen

1. Name bzw. Firma des Beteiligten:

.....
.....

2. Adresse:

.....
.....

3. Wohnsitz/Sitz (Ort, Staat):

.....

4. Nationalität:

.....

Für Ausländer in der Schweiz, Art der Aufenthaltsbewilligung:

.....

5. Art der Beteiligung:

- direkte Beteiligung (Kapital): %
- direkte Beteiligung (Stimmen): %
- indirekte Beteiligung (Kapital): % an der Beteiligung
..... (Name der Beteiligung)
- indirekte Beteiligung (Stimmen): % an der Beteiligung
..... (Name der Beteiligung)
- Beteiligung am Partizipationskapital: %
- Beitrag (bei Personengesellschaften):
- Einfluss auf andere Weise:
.....
.....
.....

Meldung der zehn grössten Schuldner

I. Zu meldende Schuldner

Die Banken und Effekthändler erstellen auf Stufe Einzelinstitut sowie auf konsolidierter Basis eine Liste der zehn grössten Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner. Für die Definition einer Gruppe verbundener Schuldner gelten die Regeln von Art. 109 ERV.

1

Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner, bei denen es sich um

2

- öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern,
- in- und ausländische Banken und Effekthändler, oder
- in- und ausländische Versicherungen

handelt, müssen nicht gemeldet werden. Sie fallen hingegen unter die Meldepflicht, wenn es sich um Organgeschäfte im Sinne von Art. 100 Abs. 4 ERV handelt. Die Ausnahme für ausländische Banken und Effekthändler sowie Versicherungen gilt nur, wenn diese Gegenstand einer angemessenen Aufsicht sind. Gruppen verbundener Schuldner, die sich nur teilweise aus in- und ausländischen Banken, Effekthändlern oder Versicherungen zusammensetzen (z.B. Mischkonzerne), fallen unter die Meldepflicht, wenn die Banken, Effekthändler oder Versicherungen innerhalb der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Fall ist die Gesamtlimite und die Gesamtposition (siehe Rz 3 dieses Anhangs) der Gruppe zu melden und nicht bloss die Positionen von Schuldnern, die keine Banken, Effekthändler oder Versicherungen sind.

II. Berechnung der Position

Der für die Meldung der Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner massgebende Wert entspricht entweder der Gesamtlimite oder der Gesamtposition (brutto vor Abzug allfälliger Einzelwertberichtigungen). Die Gesamtposition gilt als massgebender Wert, sofern sie höher ist als die Gesamtlimite oder keine Gesamtlimite besteht. Die Gesamtposition und gegebenenfalls die Gesamtlimite sind anzugeben und ermitteln sich aus:

3

- Forderungen und Schuldtiteln in den Bilanzpositionen Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen, Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung, Handelsgeschäft und Finanzanlagen sowie gegebenenfalls Forderungen gegenüber Banken,
- Ausserbilanzgeschäften: Positionen Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen,
- Kreditäquivalenten derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 56-59 ERV und FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“, und
- Netto-Longpositionen in Beteiligungspapieren berechnet gemäss Art. 51 und 52 ERV (bei den unter Beteiligungen bilanzierten Papieren sind jedoch nur die nicht konsolidierungspflichtigen Beteiligungen zu berücksichtigen).

Die Verrechnung von Forderungen und Verpflichtungen ist nur zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang zulässig wie in den Rechnungslegungs- und Eigenmittelvorschriften.

4

Der gemäss Rz 3 dieses Anhangs berechnete massgebende Wert wird nicht risikogewichtet.

5

Die Limiten bzw. Positionen werden unbesehen ihrer Deckung berücksichtigt. Dies hat insbesondere zur Folge, dass das in Art. 117 Abs. 1 ERV vorgesehene Verfahren nicht zur Anwendung kommt und Positionen mit einem Risikogewichtungssatz gemäss den Eigenmittel-

6

Meldung der zehn grössten Schuldner

vorschriften von 0% in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen.

III. Wesentlichkeit

Der Schuldner bzw. die Gruppe verbundener Schuldner ist nicht zu melden, obwohl der massgebende Wert gemäss Rz 3 dieses Anhangs unter die zehn Grössten fällt, falls der massgebende Wert weniger als 1 Mio. Franken beträgt und weniger als 4% der gemäss Art. 18-40 ERV anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel entspricht. Diese Regelung gilt auch für Organgeschäfte im Sinne von Art. 100 Abs. 4 ERV.

7

IV. Inhalt der Meldung

Die Meldung hat pro Schuldner bzw. Gruppe verbundener Schuldner folgende Angaben zu enthalten:

8

- a. Namen, Vornamen und Domizil (Wohnort/Sitz) der Vertragspartner und allfälliger wirtschaftlich berechtigter Personen, falls diese nicht mit den Vertragspartnern identisch sind. Bei Aktiengesellschaften sind Angaben über das Aktionariat zu machen;
- b. Bewilligte Gesamtlime und die entsprechende Gesamtposition gemäss Rz 3 dieses Anhangs in 1'000 Fr.;
- c. allfällige notwendige Wertberichtigungen in 1'000 Fr.;
- d. Hinweis, ob es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 100 Abs. 4 ERV handelt.

Als Stichtag für die Ermittlung der meldepflichtigen Angaben gilt der Stichtag des dem Bericht über die Aufsichtsprüfung beigelegten Verzeichnisses der Klumpenrisiken gemäss Art. 100 ERV.

9

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 6.12.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	7, 13, 20, 21
--------------	---------------

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neue Rz	14.1, 14.2
---------	------------

Geänderte Rz	1, 2, 3, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 18, 20
--------------	--------------------------------------

Diese Änderung wurde am 31.7.2015 beschlossen und tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Geänderte Rz	3
--------------	---

Diese Änderung wurde am 16. Oktober 2015 beschlossen und tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Geänderte Rz	13
--------------	----

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu	Anhang 1, Rz 8.1, 12.1, 16.1
-----	------------------------------

Geändert	Anhang 1, Rz 2, 4, 5, 8, 13, 14
----------	---------------------------------

Diese Änderungen wurden am 31.7.2015 beschlossen und treten am 1.9.2015 in Kraft.

Geändert	Anhang 1, Rz 1–18: Anpassung der Bezeichnungen der Erhebungen und der Formulare an die neuen fachlich basierten Erhebungsmittel der Schweizerischen Nationalbank, die ab Stichtag 30.11.2015 angewendet werden.
----------	---

Diese Änderungen wurden am 16. Oktober 2015 beschlossen und treten am 1.1.2016 in Kraft.

Neu	Anhang 3
-----	----------

Geändert	Anhang 1, Rz 7 und 16
----------	-----------------------